

# **Satzung für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlicher Plätze und Erholungsgelände der Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

## **Präambel**

Öffentlichen Grünanlagen wurden geschaffen, damit die Bürger von Asbach-Bäumenheim sich erholen und verschiedensten Freizeitaktivitäten nachkommen können. Sie dienen der Begegnung der Bevölkerung und als Treffpunkt für öffentliche Veranstaltungen.

Diese Anlagen wurden mit erheblichen Steuermitteln geschaffen und sollen sauber und unbeschädigt erhalten bleiben.

Diese bewehrte Satzung soll dazu beitragen, dass die Bürger von Asbach-Bäumenheim die Anlagen lange und unbeschwert nutzen können.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die im Gemeindegebiet Asbach-Bäumenheim vorhandene Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen, öffentlichen Plätze und Erholungsgelände (z.B. Naherholungsgebiet Gemeindebaggersee Hamlar mit Liegewiese, Schmuttergrün), die von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unterhalten werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (3) Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen. Zu den Bestandteilen zählen ebenfalls die Anlageeinrichtungen wie Denkmäler, Brunnen, die öffentlichen WC-Anlagen, Pavillions, Geräteschuppen, Kioske, Hinweistafeln, Blumen- und Pflanzkübel, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune, Spielgeräte, Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe, Abfallbehälter, Hundetoiletten und dergleichen.
- (4) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht
  1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, des Hallenbads, der Schulen, Kindergärten,
  2. die Grünflächen der eigenständigen Vereinssportanlagen (z.B. Fußballplatz TSV, Tennisplätze),

3. Grünflächen der gemeindeeigenen Wohnanlagen,
4. Grünflächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen sind und
5. Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.

## **§ 2 Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht die Grünanlagen zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

## **§ 3 Verhalten in den Grünanlagen**

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Rasenflächen dürfen zur Erholung (z.B. Sonnenbaden, Ruhen) und zum Spielen betreten werden.

(4) Das Grillen ist nur auf fest eingerichteten Grillplätzen und in den durch Wege begrenzten und gekennzeichneten Grillzonen gestattet, nicht jedoch unter Bäumen. Es ist darauf zu achten, dass Anlieger nicht durch Flugasche oder Geruch belästigt werden. Es ist nur geeignetes Grillgerät zu verwenden, um ein Versengen bzw. Verbrennen der Umgebung zu verhindern. Beim Verlassen oder bei Brandgefahr sind Grillfeuer und Restasche abzulöschen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Offene Feuer sind nur auf den dafür eingerichteten und befestigten Flächen gestattet und ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer abzulöschen.

(6) Den Benutzern ist insbesondere untersagt,

1. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder abzustellen oder zu parken. Fahrrad zu fahren oder zu reiten. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge. Ausgenommen sind auch Anlagewege und Flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
2. Das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen.
3. Die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können.

4. Das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen.
5. Die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bepflanzung, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung,
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen,
7. Hunde oder andere Tiere frei laufen zu lassen, sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen. Von dieser Regelung sind Katzen und andere als Haustier gehaltene Kleintiere und freilebende Tiere ausgenommen,
8. außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen oder zu nächtigen,
9. der Verkauf von Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
10. Papier, Zigarettenkippen und sonstige Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter), wegzuerwerfen,
11. alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumieren, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden,
12. die Notdurft dort zu verrichten,
13. Sitzbänke oder andere Anlageteile an andere Orte zu verbringen,
14. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte, darunter fallen auch mobile Geräte wie Handys, MP-Player und ähnliches, zu betreiben, soweit dadurch andere belästigt werden. Musikdarbietungen jeglicher Art, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden,
15. zu lärmern, soweit dadurch Andere belästigt werden,
16. sich ungebührlich oder unsittlich zu verhalten,
17. das Betteln in jeglicher Form,
18. Das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln,
19. Das Aufstellen oder Anbringen von Reklametafeln, Ankündigungen und Werbeplakaten,

20. das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Anhängern,
21. das Baden in den Wasseranlagen, außer in den dafür zugelassenen Bereichen (z.B. wie am Naherholungsgebiet Baggersee Hamlar) sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug,
22. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen,
23. das Abweiden von Wiesen

(7) Für das Erholungsgelände Naherholungsgebiet Gemeindebaggersee Hamlar mit Liegewiese gilt insbesondere:

1. Kindern unter sechs Jahren ist das Betreten der Gewässer nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren erlaubt.
2. Untersagt ist das Fahren mit motorisch betriebenen Fahrzeugen jeglicher Art auf bzw. im See. Ebenso untersagt ist das Fahren auf bzw. im See mit Fahrzeugen, die durch Segel angetrieben werden (z.B. Segelboot, Surfbrett mit Segel). Erlaubt ist das Fahren auf dem See mit Fahrzeugen, die durch Ruderkraft angetrieben werden.
3. Das Verbot des § 3 Absatz 7 Nr. 2 auf bzw. im See zu fahren gilt nicht für die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht, der Feuerwehr, der sonstigen Rettungsdienste und der zur Pflege des Naherholungsgebiets und seines Umfangsbereichs betrauten Personen.
4. Die aus dem Lageplan ersichtlichen Flächen (Landschaftsschutzbereich, Betriebsflächen der Firma Klauser-Wensauer, ökologische Ausgleichsflächen, u.a.) dürfen nicht benutzt und betreten werden, außer zum Zwecke der Pflege, der Wasseraufsicht und der Fischerei.
5. Das Gewässer stellt für Schwimmer und Nichtschwimmer unerwartete Gefahren dar. Deshalb sind insbesondere die Baderegeln bei der Benutzung zu beachten. Im Kinderbereich ist ein abgesperrter Bereich für Nichtschwimmer vorhanden. Die anderen Wasserbereiche sind nur mit ausreichenden Schwimmfähigkeiten zu benutzen. Bei der Benutzung der Anlagen ist den Anordnungen der Wasserwacht oder anderen Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.

#### **§ 4**

#### **Mitführen von Hunden**

(1) Wer in den Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Hunde dürfen nur an einer reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen. Hunde dürfen nicht in abgegrenzte Sportflächen mitgeführt und nicht in Pflanzbeete geführt werden. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche. Hunde dürfen im Bereich des Badestrands nicht ins Wasser geführt werden.

(2) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 5 Benutzung von Parkplätzen**

(1) Die Parkplätze, die Bestandteil von Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Plätzen und Erholungsgebieten sind, dienen nur den Anlagenbenutzern bzw. den Besuchern der genannten öffentlichen Anlagen während der Dauer des Anlagenbesuchs. Das Parken kann zeitweise ganztägig oder für einzelne Stunden untersagt werden.

(2) Verboten ist:

1. Das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen.
2. Die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.

## **§ 6 Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen, aus Gründen der Verkehrssicherung und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen können Grünanlagen und einzelne Teilflächen oder Einrichtungen während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

## **§ 7 Gemeingebrauch und besondere Benutzung**

(1) Die Widmung von gemeindlichem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlage (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf einer Erlaubnis der Gemeinde zur besonderen Benutzung. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der besonderen Benutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 2 und 3 verstoßen hat,

2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Im Übrigen bleiben die Rechte der Gemeinde als Eigentümer der Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

(5) Den Bürgern ist es gestattet Früchte bzw. Obst aus den gemeindlichen Grünanlagen zum eigenen Verzehr zu ernten.

## **§ 8**

### **Vollzugsanordnungen**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen können von Beschäftigten der Gemeinde oder von der Gemeinde bestelltes Aufsichtspersonal Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Den Anordnungen nach Absatz 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 9**

### **Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt, trotz Mahnung,

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
3. in eine Grünanlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen oder
4. gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus den Grünanlagen verwiesen werden (Platzverweis). Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlage auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 10 Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen oder deren Bestandteile beschädigt, verunreinigt, verändert oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen.

## **§ 11 Entwidmung**

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Gemeinde unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß Art 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer in den Grünanlagen gegen die Bestimmungen der

- § 3 Verhalten in den Grünanlagen
- § 4 Mitführen von Hunden
- § 5 Benutzung von Parkplätzen
- § 6 Benutzungssperre
- § 7 Gemeingebrauch und besondere Benutzung
- § 8 Vollzugsanordnungen
- § 9 Platzverweis
- § 10 Beseitigungspflicht

dieser Satzung vorsätzlich zuwider handelt.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

## **§ 13 Haftung**

(1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich derer Anlagen und Bestandteilen erfolgt auf eigene Gefahr. Auch die Benutzung der Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Personen- und Sachschäden, welche den Benutzern entstehen. Eine weitergehende Haftung insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

**§ 14**  
**Andere Gesetze und Vorschriften**

Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung, dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz, der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz, dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, den Naturschutzgesetzen, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bayerischen Wassergesetz, der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Art. 26 Absatz 1 Satz 1 GO am 01.01.2020 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 12.12.2019  
Gemeinde Asbach-Bäumenheim



Martin Paninka  
1. Bürgermeister